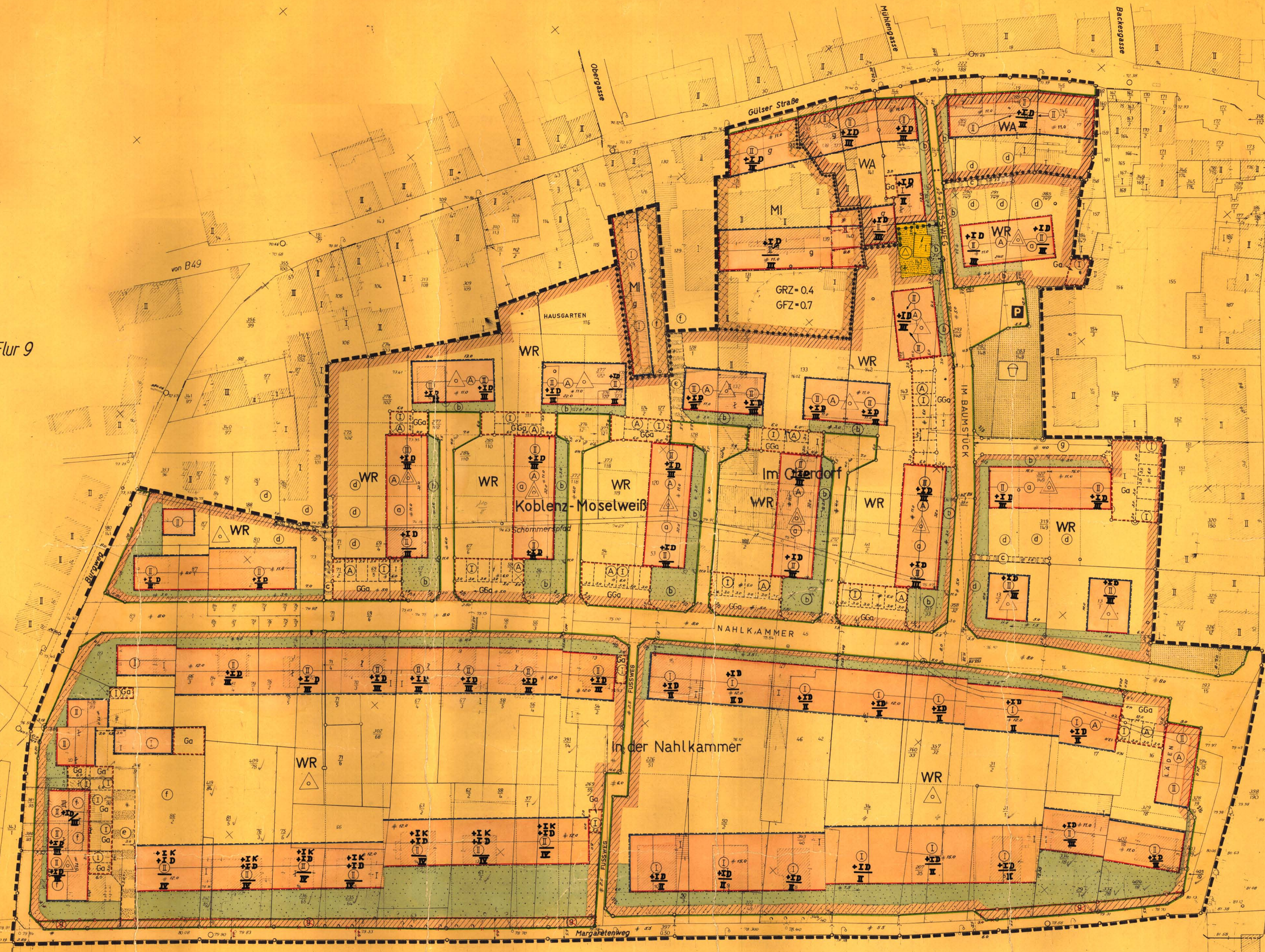


Hinweis: "Regway" sollte ausgebaut. Für Absicherung im Bereich 1571/6 (A 22.6) anzuhalten!



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Austerlegung bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird nach § 7, Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 26.7.1970 in Kraft gesetzt.

- (A) Siehe Text zum Bebauungsplan
(a) " " " " "
(b) " " " " "
(c) " " " " "
(d) " " " " "
(e) " " " " "
(g) " " " " "

Ⓢ Zahl der Vollgeschosse (Normalgeschosse) zwingend festgesetzt
+ ID zulässiges Vollgeschoss im Dachraum
+ IK zulässiges Vollgeschoss im Keller
IV Zahl der insgesamt zulässigen Vollgeschosse

STADT KOBLENZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 8
BAUGEBIET: In der Nahkammer
GEMARKUNG: Moselweiß Nr. 344
FLUR: 8
MASSTAB 1:500

VERMESSUNGSTECHNISCHE SIGNATUREN
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Vorhandene öffentliche Gebäude
Vorhandene Wirtschaftsgebäude
Mauer
Zaun
Neue Messungslinie und sonstige Hilfslinie
Kanaldeckel
Leitungsmast
Sinnkasten
Hydrant
Hecke
Stromlaterne

BAULINIEN, FLUCHTLINIEN UND GRENZEN
Baulinie
Baugrenze
Strassenbegrenzungslinie
Vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten (z.B. WR gegen MI)

Wehrbaufläche
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
Gemischte Baufläche
MI Mischgebiet

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzung hinsichtlich der Geschosshöhe

Besondere farbliche Hervorhebung der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbauten Grundstücksflächen
Flurstücksgrenze
Vollgeschosshöhe vorhandener oder geplanter Gebäude
Höchstgrenze
Vollgeschosshöhe vorhandener oder geplanter Gebäude zwingend festgesetzt
Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden (gemäß § 17, Abs. 5 BauNVO)
Vorgeschlagene Flurstücksgrenze gleichzeitige Baulinie bzw. Baugrenze
Vorgeschlagene Vollgeschosshöhe vorhandener Gebäude

Örtentliche Verkehrsflächen
Örtentliche Parkfläche
Grünflächen
Spielplatz
Grünflächen für Gärten (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a u. Nr. 12 BauNVO) mit zusätzlicher Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung
Gärten
Gemeinschaftsgärten
Fläche für Verengungspunkte
Umformstation
Vergärten
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Koblenz, den 22.5.1969
PLANNINGSAMT
VERMESSUNGSAMT
Bürgermeister
Stadtschreiber
Stadtschreiber
Obermessungsrat

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.5.1969 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 30.6.1969 bis 30.7.1969 ausliegen.
Bedenken und Anregungen wurden vorgebracht. Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am 26.2.1970 beschlossen.
Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt sind, ist der Plan entsprechend geändert.
Koblenz, den 20.4.1970
Erster Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch den Stadtrat am 26.2.1970 als Sitzung beschlossen worden.
Koblenz, den 20.4.1970
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Erster Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 23. Juni 1970 - Ab. 49-06 - genehmigt worden.
Koblenz, den 23. Juni 1970
BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 10.8.1970 bis 26.7.1970 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ausliegen.
Koblenz, den 24.6.1970
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 10.8.1970 bis 26.7.1970 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ausliegen.
Koblenz, den 24.6.1970
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister